

**Regelungen  
der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung  
von Sozialleistungen  
vom 19.08.2015  
i.d.F. vom 17.03.2021**

**Sozialhilfe**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

Neufassung  
Ratsbeschluss vom 19.08.2015

1. Änderung  
Ratsbeschluss vom 17.03.2021

**Regelungen  
der Stadt Gronau (Westf.) über die Gewährung von Sozialleistungen  
vom 19.08.2015**

i.d.F. vom 17.03.2021

Die Stadt Gronau (Westf.) kann für nachstehende Zwecke Sozialleistungen im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Produkt 05.02.02, Sachkonto 531800 „freiwillige Sozialleistungen der Stadt Gronau“) gewähren:

- Für Menschen mit Beeinträchtigungen,
- für Suchtkranke,
- für Senioren/Seniorinnen,
- für Arbeitssuchende,
- für Menschen mit Migrationshintergrund,
- für sonstige soziale Zwecke / Menschen in finanziellen Notlagen.

Die Sozialleistungen können auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Anträge sind innerhalb der in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gronau vorgesehenen Fristen zu stellen und müssen folgende Angaben erfüllen:

- Eine Begründung,
- mögliche Zielgruppe(n),
- eine Kostenaufstellung,
- Angaben über beantragte bzw. bereits bewilligte zweckgleiche Leistungen Dritter.

Eine nachträgliche Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Ähnlichem wird ausgeschlossen.

Im Falle einer Mittelvergabe ist nach deren Verwendung ein Nachweis, bzw. eine Abrechnung durch den/die Antragsteller/in vorzulegen. Bleibt der Verwendungsnachweis aus oder wurden die Mittel zweckwidrig verwendet, können die Mittel zurückgefordert werden.

Über die Vergabe und Rückforderung der Mittel entscheidet der Ausschuss für Soziales, medizinische Versorgung und Bevölkerungsentwicklung.

Diese Regelung tritt am 17.03.2021 in Kraft.